Informationsblatt zu Bildungs- und Teilhabeleistungen

Ab 2011 werden für Kinder, Schüler und Schülerinnen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt.

Hierzu zählen folgende Leistungen:

- Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten
- Kosten für den Schulbedarf
- Kosten der Schülerbeförderung
- Kosten der Lernförderung
- Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- Kosten der sozialen und kulturellen Teilhabe

Anspruchsberechtigt sind:

- Bezieher von Sozialleistungen nach § 7 SGB II (ALGII)
- Bezieher von Sozialleistungen nach SGB XII (Sozialhilfe)
- Bezieher von Wohngeld nach § 3 WoGG
- Bezieher eines Kinderzuschlages nach § 6a BKGG (KIZ-Bezieher)

Diese Anspruchsberechtigung ist durch das Beifügen der entsprechenden Bescheide zu belegen.

Schulausflüge und Klassenfahrten

Anspruchsberechtigt sind:

Kinder in Kindereinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs/der Klassenfahrt wird nicht übernommen.

Schulbedarf

Anspruchsberechtigt sind:

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe erhalten ist kein zusätzlicher Antrag erforderlich. Sie bekommen den Schulbedarf durch das Jobcenter bzw. Sozialamt ausgezahlt.

Bei Wohngeld und Kinderzuschlag ist ein separater Antrag erforderlich.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt zum 1. August und zum 1. Februar.

Leistungen für Schulbedarf können nur im laufenden Schuljahr beantragt werden.

Schülerbeförderung

Organisation Die Regelungen zur Kostenübernahme der Schülerbeförderung sind im Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) in der aktuell gültigen Fassung und in der aktuell gültigen Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Greiz enthalten. Damit ist zunächst die Beförderung der Schülerin bzw. des Schülers beim Träger der Schülerbeförderung – Landkreis Greiz (Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport) zu beantragen. Bedarfe im Sinne des Gesetzes können nur entstehen, wenn Beförderungsanspruch der Schülerin bzw. Schülers im Sinne der vorgenannten Regelungen besteht und seitens des Landkreises Greiz ein Eigenanteil an den Beförderungskosten erhoben wird.

Wer bekommt diese Leistung?

Schüler, Schülerinnen und welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen keine und Ausbildungsvergütung erhalten, können Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden, beantragen. Ein formloser Antrag sowie eine aktuelle Schulbescheinigung sind ausreichend.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit einer angemessenen außerschulischen Lernförderung bei nicht ausreichenden Leistungen in der Schule werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien schulischen Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Gemeinschaftliches Mittagessen

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder in Kindereinrichtungen und Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten. In der Kindereinrichtung oder in der Schule muss ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten werden.

Welche Leistung wird erbracht?

Erbracht werden die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Soweit Zuwendungen zur Mittagsverpflegung von kommunalen Einrichtungen erbracht werden, werden diese vom Zuschuss noch abgezogen.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft wird (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Zudem gibt es eine Sonderregelung aufgrund pandemiebedingter Schließung von Schulen, Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der Covid-19-Pandemie, längstens jedoch bis 31. Dezember 2021.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** sind.

Was bedeutet "Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe"?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen in Höhe von 15 Euro monatlich erbracht. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein).
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Die Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind zu richten an das

Landratsamt Greiz Jobcenter Greiz Postfach 1163 07961 Greiz

oder können in den Schulsekretariaten, Kindereinrichtungen, Stadt- und Gemeindeverwaltungen, oder im Landratsamt zur Weiterleitung abgegeben werden.

An diesen Stellen finden Sie auch die Formulare für alle Anträge.

Für Rückfragen steht Ihnen die Rufnummer 03661/8769354 zur Verfügung.

Für Bürger und Bürgerinnen im SGB II-Leistungsbezug stehen die jeweils zuständigen Leistungsbearbeiter des Jobcenters als Ansprechpartner zur Verfügung.